



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0539/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 06.06.2025 unter der Überschrift „Wie Bürgergeldbezieher das System überlisten“, Veränderungen beim Bürgergeld seien geplant. Eine Jobcenter-Leiterin aus Berlin erkläre den Reformbedarf. Unter dem Zwischentitel „Bürgergeld-Empfänger tricksen System aus: Totalverweigerer nutzen Lücke im System aus“ wird die Jobcenter-Leiterin aus einer anderen Zeitung zitiert: „In unserem Bezirk gibt es Menschen, die seit zehn Jahren Leistungen beziehen, aber noch nie im Jobcenter waren.“ Es fehle die rechtliche Handhabe. Bürgergeldempfänger, die nie im Jobcenter auftauchten, seien laut Jobcenter-Leiterin keine „Totalverweigerer“, bei denen die Leistungen komplett gestrichen werden könnten. Dafür müsste er zunächst einen Vermittlungsvorschlag des Jobcenters bei einem potenziellen Arbeitgeber annehmen und dann die Stelle ablehnen. Wer gar nicht beim Jobcenter erscheine und so kein Angebot erhalten könne, könne nicht sanktioniert werden. Unter dem Zwischentitel „Totalverweigerer sind im Bürgergeld-System selten“ heißt es weiter, wie viele Totalverweigerer es wirklich gebe, sei angesichts fehlender offizieller Zahlen unklar. [...] Laut Bundesagentur für Arbeit beläufe sich die Höhe der Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen auf zehn, 20 oder 30 Prozent des Regelbedarfs, abhängig davon, ob es sich um eine erste, zweite oder weitere Pflichtverletzung handelt. Bei Meldeversäumnissen werde die Leistung um zehn Prozent des Regelbedarfs gekürzt. Dem Artikel beigestellt ist ein Foto eines Jobcenter-Gebäudes, Bildunterschrift: „Um Bürgergeld zu erhalten, mussten bedürftige Flüchtlinge aus der Ukraine bisher beim Jobcenter vorstellig werden (Symbolbild).“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, es sei nicht wahr, dass es keine Sanktionsmöglichkeit bei Personen gibt, die Termine nicht wahrnehmen. Tatsächlich seien nicht wahrgenommene Termine der häufigste Grund für Leistungskürzungen. Hier wäre es geboten gewesen, nachzufragen, wie die Ansprechpartnerin ihre Behauptung begründe. Stattdessen werde die fragwürdige Behauptung unkommentiert wiedergegeben und in einen Absatz verpackt, welcher mit einer Zwischenüberschrift eingeleitet werde, in der es um „Totalverweigerer“ gehe, obwohl die Ansprechpartnerin explizit sage, dass es sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis nicht um „Totalverweigerer“ handele. Bebildert sei der Artikel mit einem Satz über ukrainische Geflüchtete, der keinen erkennbaren Bezug zum Text habe. Auch dies stelle schlechte journalistische Arbeit dar.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion nimmt zu der Beschwerde Stellung.

- Der Artikel gebe die Aussagen einer Jobcenter-Leiterin wieder, die sie in der [Name andere Zeitung] getätigt habe. Man räume ein, dass diese Aussagen von ihrer Seite stärker hätten eingeordnet werden können. Das Wort „Totalverweigerer“ hätte in der Zwischenüberschrift zumindest in Anführungszeichen gesetzt werden müssen. Man entschuldige sich für diesen Fehler und habe die Zwischenzeile entsprechend angepasst.
- Man bestätige, dass die Möglichkeit bestehe, Leistungsberechtigte wegen verpasster Termine im Jobcenter zu sanktionieren. Aus Sicht der zitierten Jobcenter-Leiterin seien die Sanktionen jedoch ein „stumpfes Schwert“. Dass sie von einer fehlenden rechtlichen Handhabe spreche, bewerte man in diesem Kontext als zulässige Meinungsäußerung.
- Tatsächlich spreche die Jobcenter-Leiterin nicht explizit von „Totalverweigerern“. Sie nutze den Begriff in seiner gängigen Verwendung für Leistungsberechtigte, die mehrfach durch „Weigerung, Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“ ihre Mitwirkungspflicht verletzten und deshalb Leistungsminderungen erhielten. An anderer Stelle verwende sie den Ausdruck „verweigern“ jedoch in einem weiteren Sinne. Der Text ordne ein, dass die genaue Zahl von „Totalverweigerern“ unklar sei und wie viele Menschen tatsächlich Sanktionen für abgelehnte Stellen erhalten hätten: 1,3 Prozent der Menschen in der Grundsicherung. Zudem werde klargestellt, dass nicht alle davon mehrfach Stellen ablehnten.
- Der Artikel sei mit einem Symbolbild eines Jobcenters illustriert. Die Bildunterschrift habe sich irrtümlich auf den Beschreibungstext der Fotoquelle bezogen und sei nicht angepasst worden. Man entschuldige sich für dieses Versehen und habe die Bildunterschrift korrigiert.

Man bedauere die genannten redaktionellen Unzulänglichkeiten des Beitrags, die man umgehend behoben habe. Den Artikel pauschal als Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex zu bewerten, könne man jedoch nicht nachvollziehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wie Bürgergeldbezieher das System überlisten“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt in seiner Bewertung weitgehend der Kritik des Beschwerdeführers. Wie auch die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingestehlt, sind die zitierten Aussagen der Jobcenter-Leiterin vorliegend für die Leserschaft irreführend und hätten entsprechend journalistisch eingeordnet werden müssen. So bleibt im streitgegenständlichen Artikel für die

Leserschaft unklar, wie genau der Begriff „Totalverweigerer“ auszulegen ist. Auch wird nicht hinreichend deutlich, dass die Möglichkeit besteht, Leistungsberechtigte wegen verpasster Termine im Jobcenter zu sanktionieren und die Zitierte die Sanktionsmöglichkeiten lediglich für zu schwach hält. Zudem ist die Bildunterschrift zwar für sich genommen nicht sachlich falsch, im gegebenen Kontext jedoch irreführend.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>